Gemeinde Valley
Pfarrweg 1 – 83626 Valley
Tel.: 08024 47734-122 / Fax: -199
email: bauverwaltung@gemeinde-valley.de - Internet: http://www.gemeinde-valley.de

Valley, 25.06.2021

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Inhalt: Widmung des Teilstückes mit der Flur-Nr. 4022/55 Gemarkung Valley als Teil der Ortsstraße „Am Marschallfeld“

Begründung: Laut Gemeinderatsbeschluß vom 24.09.2019 ist die Flur-Nr. 4022/55 Gemarkung Valley aufgrund der Verkehrsbedeutung als Teil der Ortsstraße Am Marschallfeld“ zu widmen

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Am Marschallfeld;
Stadt/Gemeinde:	Valley;
Landkreis:	Miesbach;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	4022/55, Gemarkung Valley;
Anfangspunkt:	Abzweigung des Teilstückes von der Ortsstraße Am Marschallfeld Flur-Nr. 4022/29 Gemarkung Valley;
Endpunkt:	Endpunkt des Teilstückes 4022/55 ist die Grundstücksgrenze mit der Flur-Nr. 4022/12 der Gemarkung Valley;
Länge:	Gesamt 0,649 km; Teilstück 0,049 km
Baulastträger:	Gemeinde Valley

2. Verfügung

Das unter 1. Bezeichnete Teilstück der Straße ist als Ortsstraße Am Marschallfeld zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: **28.06.2021**
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:
Tag der Sperrung:

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
28.06.2021			
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
Homepage: www.gemeinde-valley.de		Datum, Unterschrift	

Bernhard Schäfer
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

der Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstr. 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:
Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht, Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Gemeinde Valley, Pfarrweg 1, 83626 Valley) **und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 Seite 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehalten.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

TOP Ö 8
Überlanden
Gewerbegebiet
4022/36
4022/33
4022/68
4062/19
4022/32
4062/20
HsNr. 5a
4022/31
Am Marschallfeld
4022/55
Am Marschallfeld
4022/12
4022/29
4022/54
4022/30
4022/28
4022/13
Erstellt am: 03.09.2019
Maßstab 1:500
N